

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Kinderschutz im Landkreis Tübingen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Anzahl der Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Sozialgesetzbuch – Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) im Landkreis Tübingen seit 2014 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Anzahl der Verfahren insgesamt, Anzahl der Verfahren je 1 000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Ergebnis des Verfahrens)?
2. Welche Gründe sieht die Landesregierung für diese Entwicklung (unter Darlegung, wie sie diese auch im Vergleich zum Rest des Landes bewertet)?
3. Durch wen (zum Beispiel Schule, Arzt/Ärztin, persönliches Umfeld) erfolgte jeweils die Verdachtsmeldung an das Jugendamt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Quelle und Anzahl der Meldungen)?
4. Inwiefern werden Erfahrungen des Childhood-Hauses am Universitätsklinikum Heidelberg auch mit den anderen Universitätsklinika im Land ausgetauscht, insbesondere um auch dort ein möglichst kinderfreundliches und geschütztes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten, die körperliche und sexualisierte Gewalt erlebt haben?
5. Wie kommunizieren Ärztinnen und Ärzte der Universitätsklinik Tübingen mit niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten im Landkreis Tübingen bei Verdacht von Kindeswohlgefährdung?
6. Wie viele Ärztinnen und Ärzte aus dem Landkreis Tübingen haben in den vergangenen zehn Jahren das Jugendamt nach § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz informiert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Fallzahl sowie unterschieden in niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Klinikärztinnen und -ärzte)?

7. Wird – und falls ja, wie und durch wen – überprüft, dass „während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird“, wie es seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugend-Stärkungsgesetzes im Juni 2021 durch § 37b SGB VIII vom Jugendamt sichergestellt werden muss?
8. Welche Maßnahmen wurden wann durch wen mit welchem Erfolg mit den Mitteln umgesetzt, die durch die Beendigung der wissenschaftlichen Aufarbeitung des Missbrauchsfalls der Pflegekinder im Steinlachtal frei wurden (vgl. Stellungnahme zu Ziffer 14 des Antrags Drucksache 17/6528)?
9. Welche Erkenntnisse und Lehren wurden aus dem Missbrauchsfall im Steinlachtal konkret gezogen unter besonderer Darstellung, wie dabei auch wissenschaftliche Expertise berücksichtigt wird, wie sie u. a. das KiMiss-Projekt der Universität Tübingen bietet?
10. Welche Entschuldigungen und Entschädigungen haben die Opfer des Falls von wem erhalten oder nicht erhalten (ggf. mit der Bitte um Darlegung, mit welcher Begründung sie abgelehnt wurden)?

20.3.2025

Dr. Kliche-Behnke SPD

Begründung

Kinder und Jugendliche haben per Gesetz ein Recht auf gewaltfreies Aufwachsen und den Schutz dieses Rechts durch entsprechende Maßnahmen. Dennoch ist in den vergangenen Jahren sowohl die Anzahl der Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung als auch die Anzahl der festgestellten Kindeswohlgefährdungen in Baden-Württemberg weiter gestiegen. Die 2018 eingesetzte Kommission Kinderschutz empfiehlt in ihrem 2020 vorgestellten Abschlussbericht „klarstellende bzw. harmonisierende Gesetzesänderungen“ für eine verbesserte Informationsweitergabe zwischen den verschiedenen im Bereich des Kinderschutzes tätigen Akteuren.

In Tübingen wurde 2021 ein Mann aus dem Steinlachtal verurteilt, der über mehrere Jahre hinweg seine minderjährigen Pflegetöchter sexuell misshandelt hatte. Die Hinweise einer Psychologin, die sich mit Warnungen an mehrere für den Kinderschutz zuständige Akteure wandte, wurden ignoriert. Die Aufarbeitung des Falls durch eine unabhängige Kommission von Expertinnen und Experten wurde aus Datenschutzgründen vorzeitig und ohne Ergebnis eingestellt.

Die Kleine Anfrage hat zum Ziel zu erfragen, welche Konsequenzen aus dem Missbrauchsfall im Steinlachtal gezogen wurden und welche Maßnahmen zur besseren Vernetzung von Akteuren sowie zur Verbesserung des Kinderschutzes insgesamt die Landesregierung plant.

Antwort

Mit Schreiben vom 11. April 2025 Nr. SM22-0141.5-26/2930 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich die Anzahl der Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) im Landkreis Tübingen seit 2014 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr; Anzahl der Verfahren insgesamt, Anzahl der Verfahren je 1 000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Ergebnis des Verfahrens)?

Zu 1.:

Ausweislich der Daten des Statistischen Landesamts stellen sich die Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII im Landkreis Tübingen wie folgt dar:

Jahr	Verfahren insgesamt	Verfahren je 1 000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
2014	27	0,72
2015	42	1,13
2016	16	0,42
2017	56	1,46
2018	51	1,34
2019	86	2,24
2020	71	1,84
2021	140	3,61
2022	242	6,08

Hinsichtlich der Ergebnisse der Verfahren liegen keine kreisscharfen Daten vor, insoweit wird auf die im Antwortschreiben zur Drucksache 17/4651 unter Ziffer 1 übermittelten Daten verwiesen.

2. Welche Gründe sieht die Landesregierung für diese Entwicklung (unter Darlegung, wie sie diese auch im Vergleich zum Rest des Landes bewertet)?

Zu 2.:

Die Gründe für eine Zunahme der Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung können auf verschiedene mögliche Ursachen zurückgeführt werden. Eine Verfahrenszunahme ist allerdings nicht per se als negativ zu bewerten, da sie auch auf eine mögliche Verlagerung von (Verdachts-) Fällen der Kindeswohlgefährdung aus dem Dunkel- ins Hellfeld hindeuten kann. Es liegen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration jedoch derzeit keine wissenschaftlichen Ergebnisse vor, die eine solche Annahme belegen. Eine weitergehende Bewertung der regionalen Unterschiede ist der Landesregierung nicht möglich.

Im Übrigen wird auf das Antwortschreiben zur Drucksache 17/4651 Ziffer 1 verwiesen.

3. *Durch wen (zum Beispiel Schule, Arzt/Ärztin, persönliches Umfeld) erfolgte jeweils die Verdachtsmeldung an das Jugendamt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Quelle und Anzahl der Meldungen)?*

Zu 3.:

Nach Mitteilung des Landratsamts Tübingen werden entsprechende Daten nicht erhoben und liegen somit nicht vor.

4. *Inwiefern werden Erfahrungen des Childhood-Hauses am Universitätsklinikum Heidelberg auch mit den anderen Universitätsklinika im Land ausgetauscht, insbesondere um auch dort ein möglichst kinderfreundliches und geschütztes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten, die körperliche und sexualisierte Gewalt erlebt haben?*

Zu 4.:

Das am Universitätsklinikum Heidelberg ansässige Childhood-Haus Heidelberg ist eine ambulante und interdisziplinäre Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, die von sexualisierter und/oder körperlicher Gewalt sowie Vernachlässigung betroffen sind. Das Childhood-Haus ist Teil des Zentrums für Kinder- und Jugendmedizin des Universitätsklinikums Heidelberg. Das multidisziplinäre Team des Childhood-Hauses Heidelberg umfasst die Bereiche Sozialpädagogik, Psychologie und Medizin. Das Childhood-Haus ist im Rahmen von Veranstaltungen und Fachtagungen mit ebenfalls im Kinderschutz tätigen Kolleginnen und Kollegen im Austausch und teilt beispielsweise in Fachvorträgen seine Erfahrungen bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die körperliche und sexualisierte Gewalt erfahren haben. Ein gesonderter institutionalisierter Austausch nur mit den anderen Universitätsklinika des Landes besteht nicht.

5. *Wie kommunizieren Ärztinnen und Ärzte der Universitätsklinik Tübingen mit niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten im Landkreis Tübingen bei Verdacht von Kindeswohlgefährdung?*

Zu 5.:

Aus Sicht des Universitätsklinikums Tübingen besteht eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Klinikum und den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, wodurch ein enger Austausch in Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung ermöglicht wird. Unabhängig davon, ob Kinder mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten an das Universitätsklinikum Tübingen überwiesen werden oder direkt am Klinikum vorstellig werden, erfolgt durch das Klinikum eine Kontaktaufnahme mit den zuständigen niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten mit entsprechenden Informationen zu den Ergebnissen der Abklärung des Verdachts. Ebenso wird nach Angaben des Universitätsklinikums darauf geachtet, dass Untersuchungsergebnisse zuverlässig an die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte kommuniziert werden, um eine Kontinuität der Betreuung sicherzustellen.

6. *Wie viele Ärztinnen und Ärzte aus dem Landkreis Tübingen haben in den vergangenen zehn Jahren das Jugendamt nach § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz informiert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Fallzahl sowie unterschieden in niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Klinikärztinnen und -ärzte)?*

Zu 6.:

Entsprechende Erkenntnisse liegen dem Landratsamt Tübingen sowie der Landesregierung nicht vor.

7. *Wird – und falls ja, wie und durch wen – überprüft, dass „während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird“, wie es seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugend-Stärkungsgesetzes im Juni 2021 durch § 37b SGB VIII vom Jugendamt sichergestellt werden muss?*

Zu 7.:

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes am 10. Juni 2021 haben die Jugendämter sicherzustellen, „dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird“ (§ 37b Absatz 1 Satz 1 SGB VIII). Die Pflegepersonen sowie das Kind oder der Jugendliche sollen durch die Jugendämter an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Schutzkonzepts beteiligt werden (vgl. § 37b Absatz 1 Satz 2 SGB VIII).

Die Jugendämter nehmen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in kommunaler Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis wahr. Organisationsstruktur und Aufgaben des Jugendamtes sind im SGB VIII verankert (§ 70 Absatz 1 SGB VIII). Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.

Es besteht Rechtsaufsicht, die vom jeweiligen Regierungspräsidium (Rechtsaufsichtsbehörde und obere Rechtsaufsichtsbehörde) und vom Sozialministerium (oberste Rechtsaufsichtsbehörde) wahrgenommen wird (§ 1 Absatz 4 LKJHG). Sie ist auf eine reine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt (§ 118 Absatz 1 Gemeindeordnung, § 52 Absatz 2 Landkreisordnung i. V. m. § 118 Absatz 1 Gemeindeordnung). Die Aufsicht ist so auszuüben, dass die Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft der Kommune nicht beeinträchtigt werden (§ 118 Absatz 3 Gemeindeordnung, § 51 Absatz 2 Landkreisordnung i. V. m. § 118 Absatz 3 Gemeindeordnung).

Gemäß § 85 Absatz 2 Nr. 1 SGB VIII ist der überörtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe zuständig für die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII.

Das KVJS/Landesjugendamt als überörtlicher Träger in Baden-Württemberg hat in diesem Zusammenhang im Zusammenwirken mit Fachkräften der örtlichen Träger „Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe – Handreichung für die Praxis“ zur Implementierung und Umsetzung von Schutzkonzepten erarbeitet und allen Jugendämtern zugänglich gemacht. Ferner ist das Thema Schutzkonzepte in den Qualifizierungsmaßnahmen für Pflegefamilien verankert.

8. *Welche Maßnahmen wurden wann durch wen mit welchem Erfolg mit den Mitteln umgesetzt, die durch die Beendigung der wissenschaftlichen Aufarbeitung des Missbrauchsfalls der Pflegekinder im Steinlachtal frei wurden (vgl. Stellungnahme zu Ziffer 14 des Antrags Drucksache 17/6528)?*

Zu 8.:

Nach Mitteilung des Landratsamts Tübingen wurden unter anderem die folgenden Maßnahmen angestoßen bzw. umgesetzt:

- Entwicklung von Qualitätshandbüchern zu allen in der Abteilung Jugend laufenden Prozessen (über alle Sachgebiete hinweg), unterstützt durch das Institut für Sozialplanung und Organisation („INSO“).
- Erarbeitung und Implementierung eines Personalbemessungsinstruments gem. § 79 Absatz 2 SGB VIII durch das INSO.

- Schulung aller Mitarbeitenden im Fachbereich Erziehungshilfe und Kinderschutz zum Thema Kindeswohlgefährdung mit dem Inhalt Kinderschutz, Datenschutz und Gefährdungseinschätzung im Sinne einer Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a Absatz 1 SGB VIII, durchgeführt durch das Freiburger Zentrum für Kinder- und Jugendhilfe (sechs Tage). Für neue eingestellte Mitarbeitende werden vergleichbare Schulungen im Rahmen der Einarbeitung angeboten.
- Schulung aller Mitarbeitenden in allen anderen Sachgebieten zum Thema Kinderschutz (zwei Tage) im Sinne einer Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a Absatz 4 SGB VIII.
- Qualifizierung und Vernetzung der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt des Kreisjugendamts Tübingen.
- Anteilige Finanzierung der Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt „Aufwind“, an die sich betroffene Kinder, Jugendliche und deren Eltern unabhängig und niederschwellig wenden können.
- Stetige Weiterentwicklung der „Bausteine einer Infrastruktur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Landkreis Tübingen“ (Bericht im Jugendhilfeausschuss im März 2025, KTDS 029/25).

9. *Welche Erkenntnisse und Lehren wurden aus dem Missbrauchsfall im Steinlachtal konkret gezogen unter besonderer Darstellung, wie dabei auch wissenschaftliche Expertise berücksichtigt wird, wie sie u. a. das KiMiss-Projekt der Universität Tübingen bietet?*

Zu 9.:

Der Missbrauchsfall im Steinlachtal hat allen Verwaltungsebenen erneut gezeigt, dass es sich bei dem Thema Kinderschutz um eine Aufgabe der Jugendhilfe handelt, die kontinuierlich, konzeptionell und im Zusammenwirken aller Akteure weiterentwickelt werden muss.

Auf lokaler Ebene wurde nach Mitteilung des Landratsamts Tübingen beispielsweise eine interne Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt eingerichtet und mit einem Vollzeitäquivalent ausgestattet. Die Fachstelle begleitet die Fachkräfte mit spezieller Fachexpertise in Fällen von Hilfe zur Erziehung oder bei Meldungen über eine möglicherweise vorliegende Kindeswohlgefährdung in Bezug auf sexualisierte Gewalt. Außerdem koordiniert und begleitet die Fachstelle die konzeptionelle Arbeit der Infrastruktur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt (siehe auch Ziffer 8). Ferner wurde eine neue Arbeitsanweisung auf Grundlagen der Erkenntnisse des Freiburger Zentrums für Kinder- und Jugendhilfe zur Einschätzung nach § 8a SGB VIII erarbeitet sowie „Bausteine einer Infrastruktur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Landkreis Tübingen“ auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und Expertise der Kooperationspartner entwickelt. Auch wurden insoweit erfahrene Fachkräfte mit dem Schwerpunkt Beratung bei Vorfällen im Bereich sexualisierter Gewalt für die Beratung von Einrichtungen und Schulen ausgewiesen und ein Weiterbildungskonzept für die Mitarbeitenden des Jugendamts entwickelt. Weitere Maßnahmen stellen die Begleitung von Präventionskonzeptentwicklungen von Vereinen im Rahmen des § 72a SGB VIII sowie die Entwicklung einer Handlungsleitlinie mit dem Schulamt zum Vorgehen nach § 8a SGB VIII und § 4 KKG im Zusammenwirken zwischen Schule und Jugendamt dar.

Auf Landesebene setzt die Landesregierung die Empfehlungen der Kommission Kinderschutz aus dem Jahr 2020 konsequent um. Ein wesentlicher Baustein hierfür ist der im Koalitionsvertrag verankerte Masterplan Kinderschutz. In einer ersten Phase wurde im Sommer 2023 ein Förderpaket mit insgesamt rund 9,8 Millionen Euro beschlossen, mit dem derzeit 26 Projekte im Zeitraum 2023 bis 2025 finanziert werden. Gefördert werden unter anderem Angebote der Frühen Hilfen, die Implementierung von Schutzkonzepten in Vereinen und Verbänden, die Schulung von Fachkräften in Kinderschutz relevanten Themen sowie die therapeutische Arbeit mit sogenannten tatgeneigten Personen.

Derzeit erarbeitet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration in einem breiten Beteiligungsprozess eine Gesamtstrategie Kinderschutz für Baden-Württemberg. Zentral ist ein sektorenübergreifender und multidisziplinärer Ansatz, der ganz Baden-Württemberg in den Blick nimmt. Dabei ist der Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verankert und als dynamischer und fortlaufender Prozess ausgestaltet, der auf Akteurs- und Handlungsebene breit angelegt ist und aktuelle Entwicklungen aufnimmt. Im Zuge dieses Prozesses wurde eine Begleitgruppe eingerichtet, die die im Land vorhandene Expertise im Kinderschutz bündelt. Das Gremium besteht aus rund 40 Vertreterinnen und Vertretern der im Kinderschutz aktiven Behörden, Vereine, Institutionen und Verbände. Diese hat sich auf Ziele und Grundsätze sowie auf erste inhaltliche Schwerpunkte geeinigt, die in entsprechenden institutionsübergreifenden Arbeitsgruppen derzeit näher beleuchtet werden. Ergebnis werden Handlungsempfehlungen sein, die in die Strategie einfließen, im Sommer 2025 veröffentlicht und in den kommenden Jahren umgesetzt werden sollen.

Zentrales Ziel des Strategieentwicklungsprozesses im Rahmen des Masterplans Kinderschutz und Erfolgsfaktor für den Kinderschutz in der Praxis schlechthin ist die Vernetzung der verschiedenen Akteure, das Befördern des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Professionen sowie die Verknüpfung der bestehenden Systeme und Strukturen. Information, Sensibilisierung und Qualifizierung stellen hierbei wesentliche Eckpfeiler dar und werden sich auf der derzeit im Aufbau befindlichen Webplattform Kinderschutz des Sozialministeriums wiederfinden.

Dieses Ziel verfolgt auch die seit 2017 bestehende Arbeitsgruppe zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg (AG Weiterentwicklung), deren Fokus unter anderem auf der Kooperation der Jugendämter mit anderen Akteuren im Rahmen der §§ 3, 4 KKG liegt. In ihrer letzten Sitzung im November 2024 hat sich die Arbeitsgruppe darauf verständigt, im Rahmen von zwei neu eingerichteten Unterarbeitsgruppen u. a. die Frage, wann „gewichtige Anhaltspunkte“ i. S. d. § 8a SGB VIII vorliegen, zu erörtern und die Ergebnisse mit den Kooperationspartnern zu kommunizieren. Ferner sollen die Verantwortlichkeiten der Kooperationspartner untereinander sowie das Thema der interdisziplinären Zusammenarbeit im Kinderschutz in den Blick genommen und, auch unter Berücksichtigung der praxisrelevanten Fragen im Bereich Datenaustausch und Datenschutz, weiterentwickelt werden.

10. Welche Entschuldigungen und Entschädigungen haben die Opfer des Falls von wem erhalten oder nicht erhalten (ggf. mit der Bitte um Darlegung, mit welcher Begründung sie abgelehnt wurden)?

Zu 10.:

Die tiefe Betroffenheit über das Leid der Opfer hat der Landkreis Tübingen mehrfach öffentlich zum Ausdruck gebracht. Nach Mitteilung des Landkreises war und ist es ihm ein wichtiges Anliegen, dass den Opfern zu ihren Ansprüchen verholfen wird und sie dabei auch die erforderliche Unterstützung erhalten. Durch den Landkreis ist eine Vertrauensperson benannt worden, über die zu möglichen Anträgen und Leistungen sowie Entschädigungen für Opfer nach dem SGB XIV informiert werden kann. Falls gewünscht, wurde eine juristische und/oder psychosoziale Unterstützung durch den Landkreis Tübingen (z. B. zur Realisierung von Leistungen nach dem SGB XIV oder/und von Rehabilitations- und Teilhabeleistungen) angeboten.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration